sek elgg

T: 052 208 06 43
schulverwaltung@sek-elgg.ch
www.sek-elgg.ch

Sekundarschule Elgg
Bahnhofstrasse 39
8353 Elgg

Auszug aus dem Protokoll
Sekundarschulpflege Elgg

Beschluss vom 24. November 2026

01.06.03 Anträge und Weisungen

134. Änderung Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung – Annahme per Zirkularbeschluss am 28. Oktober 2026

1. Ausgangslage

Im Rahmen der letzten Gemeindevisitation hat der Bezirksrat Winterthur darauf hingewiesen, dass die Gemeindeversammlungsprotokolle der Politischen Gemeinde Elgg wie in diversen umliegenden Gemeinden nicht ordnungsgemäss genehmigt wurden. Seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes hat die Protokollgenehmigung entweder an der nächsten Versammlung zu erfolgen oder die Gemeindeversammlung delegiert die Protokollabnahme an den Gemeinderat.

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurden hingegen immer ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt.

Gegen die Beschlüsse kann bzw. konnte

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird nach wie vor nach der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann weiterhin mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Winterthur verlangt werden.

2. Erwägungen

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss unter anderem in der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung ist die Genehmigung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d. h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenerlass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss oder einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen. Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch die Schulbehörde vorsehen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

Dass ein Protokoll genehmigt werden muss, steht letztlich im Zusammenhang mit dem Beweiswert, dem ein solches Protokoll zukommen muss. Der Sinn und Zweck eines Protokolls ist schliesslich der Beweis über rechtlich bedeutsame Tatsachen (wie bspw. ein Abstimmungsergebnis, eine bestimmte Wortmeldung etc.). Ohne formelle Genehmigung leidet das

Protokoll an einem rechtlichen Mangel, der dazu führen kann, dass einem Protokoll der Beweiswert abgesprochen werden kann.

Damit die Gemeindeversammlungsprotokolle zeitnah genehmigt werden können und jeweils nicht erst in einigen Monaten an der nächsten Versammlung, soll die Genehmigung künftig durch die Schulbehörde erfolgen.

3. Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 wird beantragt, die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle ab dem 1. Januar 2027 der Sekundarschulbehörde zu übertragen. Die genehmigten Protokolle werden anschliessend durch den Vorsitzenden und die protokollführende Person unterzeichnet.

4. Beschluss

Die Sekundarschulbehörde nimmt den Antrag auf Änderung Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung per Zirkularbeschluss am 28. Oktober 2026 an. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2026 traktandiert und öffentlich aufgelegt.

5. Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Politische Gemeinde Elgg
- Primarschulgemeinde Elgg
- Primarschulgemeinde Hagenbuch
- Bezirksrat Winterthur
- Öffentlich auf Website Sek Elgg (www.sek-elgg.ch)

SEKUNDARSCHULPFLEGE ELGG

Patrick Villiger
Präsident

Anita Fontana
Leiterin Schulverwaltung

versandt am: 05.11.2026